Statuten

Schweizerischer Klub für
Berner Sennenhunde
RG Zentralschweiz

Gültig ab 01.11.2019

STATUTEN KBS – RGZS STATUTEN KBS – RGZS

1. Allgemeines

Art. 1
Die Regionalgruppe Zentralschweiz (nachstehend RGZS genannt) ist eine Untersektion des Schweizerischen Klubs für Berner Sennenhunde. Die RGZS ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2
Das Tätigkeitsgebiet der RGZS umfasst Mitglieder aus den Kantonen Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Solothurn, Luzern, Tessin und der Innerschweiz. Ausserhalb dieser Regionen wohnhafte Personen können sich der RGZS anschliessen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Haftbarkeit

Art. 3
Für die Verbindlichkeiten der RGZS haftet nur das Vermögen der RGZS. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3. Zweck

Die RGZS unterstützt die in den Statuten des KBS umschriebenen Bestrebungen und sucht diese durch das Organisieren von regionalen Anlässen zu erreichen. Ihre spezielle Tätigkeit besteht im gegenseitigen Austausch von Erfahrungen bei der Zucht und- Ausbildung, Beratung beim Kauf von Hunden und im persönlichen Kontakt zwischen den Mitgliedern.

4. Mitgliedschaft

Art. 5
Als Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen aufgenommen werden. Minderjährige werden nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters aufgenommen. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Art. 6
Als Mitglieder der RGZS dürfen nur Personen aufgenommen werden, die die KBS - Mitgliedschaft bereits besitzen oder gleichzeitig beantragen.

Art. 7
Es gelten folgende Mitgliederkategorien mit gleichen Rechten und Pflichten:

a) Einzelmitglieder
b) Familienmitglieder (alle im gleichen Haushalt lebenden Personen)
c) Ehren- und Freimitglieder

Art. 8
Wer in die RGZS einzutreten wünscht, hat sich beim Mitgliederdienst KBS schriftlich anzumelden. Der Vorstand der RGZS kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sein Entscheid ist endgültig und für die RGZS verbindlich.

Die Mitglieder des Klubs nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Klub ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.
Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben.
Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 9
Die RGZS ist berechtigt, auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder und Freimitglieder zu ernennen. Hierzu braucht es eine 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen) im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht Berücksichtigt). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 10
Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung der RGZS festgelegt wird. Die Jahresbeiträge werden spätestens anfangs Jahr erhoben und sind im ersten Quartal zu bezahlen. Mitglieder, die noch einer anderen SKG-Sektion angehören, zahlen laut SKG-Statuten in jeder Sektion. Ein von der Delegiertenversammlung des KBS festgelegter Betrag wird vom RGZS - Kassier direkt an den Zentralkassier des KBS überwiesen. Befreit vom RGZS-Beitrag sind: Ehrenmitglieder und Freimitglieder.

Art. 11
Die Mitgliedschaft in der RGZS erlischt durch Tod, Austritt, Streichung *oder Ausschluss.*

Art. 12
Der Austritt aus der RGZS kann nur auf Ende eines Kalenderjahres schriftlich an den Mitgliederdienst des KBS erfolgen. Folgt die Austrittserklärung während des Jahres, so ist der Beitrag für das laufende Vereinsjahr noch zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 13
Mitglieder, die das gute Einvernehmen in der RGZS stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der RGZS oder dem KBS nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand der RGZS gestrichen werden. Der Streichungsbeschluss ist mit eingeschriebenem Brief, mit dem Hinweis des rechtlichen Gehörs, mitzuteilen.

Art. 14
Ein Mitglied, dessen Streichung beschlossen worden ist, hat das Recht, innert drei Wochen an die nächste ordentliche Generalversammlung zu appellieren. Diese entscheidet endgültig durch 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.
Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 15
Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes der RGZS an den Zentralvorstand des KBS aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

a) schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG, des KBS oder der RGZS.
b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG, des KBS oder der RGZS durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Der Antrag auf Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angaben von Gründen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, innert 30 Tagen beim Vorstand zu rekurrieren.

Art. 16
Der in Art. 15, Abs. 1 vorgesehene Ausschluss durch die RGZS, erfolgt durch den Antrag des RGZS - Vorstandes an die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung. Diese befindet mit einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17
Mitglieder haben ein Recht auf:

a) Stimm- und Wahlrecht an der GV
   Alle an der Versammlung anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehren- und Freimitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an einer Generalversammlung ist ausgeschlossen.
b) Auf das offizielle Kluborgan der SKG und auf die RGZS - Zeitung „Hundepfote".
c) Kostenlose Teilnahme an RGZS-Anlässen, vorbehalten bleibt die Erhebung von Unkostenbeiträgen
d) Allfällige weitere Rechte und Vergünstigungen der SKG sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 18
Mit dem Eintritt in den Klub verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und die Reglemente der SKG, des KBS und der RGZS anzuerkennen, zu befolgen und den festgesetzten Mitgliederbeitrag fristgerecht zu bezahlen.

6. Organisation

Art. 19
Die Organe des Klubs sind:

a) Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Delegierten an die DV des KBS
d) Die Rechnungsrevisoren
e) Die „Hundepfote“

A Generalversammlung

Art. 20
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der RGZS. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll vor der Delegiertenversammlung des KBS durchgeführt werden.

Art. 21
Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Termin und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand der RGZS. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge an die GV müssen dem Präsidenten bis Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 22
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist innert 3 Monaten nach Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 23
Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, und es ist eine Präsenzliste zu erstellen. Wo die Statuten nichts Anderes bestimmen, werden RGZS - Beschlüsse durch die Mehrheit der Anzahl Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Generalversammlung entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen) im zweiten Wahlgang das relative Mehr, (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Art. 24
Beschlüsse können auch ohne Einberufung und Abhaltung einer Generalversammlung zustande kommen und zwar durch in schriftlicher Abstimmung (sog. Urabstimmung) gefassten Mehrheitsbeschluss.

Art. 25
Die Generalversammlung entscheidet in allen internen RGZS - Angelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegt ihr:

a) Wahl der Stimmenzähler
b) Genehmigung des Protokolls
c) Genehmigung der Jahresberichte
d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Dechargé-Erteilung an den Vorstand
e) Genehmigung des Budgets
f) Festsetzen der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
g) Beschlussfassung über Anschaffungen, die die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten
h) Wahlen:
    1. Präsident
    2. Kassier
    3. Aktuar
    4. Übrige Vorstandsmitglieder
    5. Rechnungsrevisoren
    6. Delegierte an die DV des KBS
i) Genehmigung von Statuten und Reglementen der RGZS sowie deren Änderungen
j) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern der RGZS
k) Antrag an die DV des KBS auf Ausschluss von RGZS - Mitgliedern
l) Behandlung von Rekursen gegen die Streichung von Mitgliedern
m) Übrige Anträge
n) Auflösung der RGZS (siehe Art. 38-39)

Die Wahl der Delegierten an die DV des KBS kann von der Generalversammlung der RGZS durch Protokollbeschluss an den Vorstand der RGZS übertragen werden.

B. Vorstand

Art. 26
Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar, dem Verantwortlichen für das Ausbildungswesen und den Beisitzern. Der Präsident muss Schweizer Bürger sein. Der Vorstand wird von der Generalversammlung der RGZS auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und konstituiert sich selber mit der Ausnahme von Präsident, Kassier und Aktuar. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 27
Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Mitglieder es schriftlich verlangt. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über einzelne Geschäfte können auch über den Zirkularweg gefasst werden.

Art. 28
Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Jahresbudget. Für einmalige unvorhergesehene Ausgaben wird ein Gesamtkredit pro Vereinsjahr von

Fr. 500.00 bewilligt. Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird jedes Jahr durch die Generalversammlung neu festgelegt.

Art. 29
Der Vorstand ist der Generalversammlung der RGZS für eine sorgfältige Geschäftsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Das Vermögen der RGZS muss bei einer Schweizer Bank angelegt werden.

Art. 30
Dem Vorstand steht es frei, zur Vorbereitung seiner Geschäfte Arbeitsausschüsse zu bestellen. Der Präsident ist befugt, Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben zu betreuen.

Art. 31
Dem Vorstand obliegt:

a) Die Vertretung der RGZS nach aussen.
b) Die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und die Antragsstellung an dieselbe.
c) Die Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung.
d) Die „Hundepfote" termingerecht und mit allen wichtigen Informationen heraus zu geben.

Art. 32
Den einzelnen Vorstandsmitgliedern werden folgende Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen übertragen:

a) Der Präsident leitet und überwacht die gesamte Vereinstätigkeit. Er bereitet Geschäfte vor, beruft Vorstandssitzungen ein und leitet sowohl diese als auch die Generalversammlung. Er erstattet den Jahresbericht. Der Präsident vertritt die RGZS nach Aussen und führt zusammen mit dem Aktuar, in finanziellen Belangen mit dem Kassier, die rechtsverbindliche Unterschrift für die RGZS. Weitere Aufgaben werden in den KBS Statuten geregelt.

b) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall. Es können ihm besondere Aufgaben übertragen werden.

c) Der Aktuar führt das Protokoll. Er besorgt die Korrespondenz im Einvernehmen mit dem Präsidenten.

d) Der Kassier erhebt die Mitgliederbeiträge und rechnet mit dem Kassier des KBS direkt ab. Er erstellt die Jahresrechnung und das Budget zu Handen der Generalversammlung.

e) Der Verantwortliche für das Ausbildungswesen leitet und organisiert die Übungen. Er organisiert Anlässe der RGZS, die in sein Amt fallen.

f) Die Beisitzer übernehmen Aufgaben, die ihnen vom Vorstand übertragen werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

C. Delegierte der DV des KBS

Art. 33
Die Delegierten der DV des KBS werden auf die Dauer eines Jahres durch die Generalversammlung gewählt. Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall der Vizepräsident ist von Amtes wegen Delegierter. Die Bestimmung der Delegierten kann ganz oder teilweise durch die Generalversammlung der RGZS, mit Protokollbeschluss an den Vorstand der RGZS delegiert werden.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 34
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Generalversammlung wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsälteste ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschliessend aus. Die Revisoren prüfen die Buchhaltung samt den Belegen nach erstelltem Kassaabschluss und erstatten der Generalversammlung schriftlich und mündlich Bericht.

E. „Hundepfote"

Art. 35
Die „Hundepfote" ist das offizielle Organ der RGZS. In ihr erscheint u.a. die Einladung zur Generalversammlung, deren Protokoll sowie Vorstandsmitteilungen. Die Zeitung wird von einem bestimmten Redaktionsteam geleitet, wovon ein Redaktionsmitglied Einsitz im Vorstand als Beisitzer hat.

7. Finanzen

Art. 36 Die finanziellen Mittel der RGZS setzen sich wie folgt zusammen:
a) Aus ordentlichen Mitgliederbeiträgen
b) Aus den Einnahmen von Veranstaltungen.
c) Aus Spenden und Zuwendungen

8. Statuten-Revision

Art. 37
Die Revision oder Änderung der gegenwärtigen Statuten kann als besonderes Traktandum jederzeit durch die Generalversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse müssen eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erreichen. Für die RGZS sind die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des KBS verbindlich.

9. Auflösung der RGZS

Art. 38
Über die Auflösung der RGZS kann nur an einer zu diesem Zweck, unter Angaben des Traktandums, eingeladenen ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder.

Art. 39
Nach Auflösung verfällt ein allfälliges Vermögen dem KBS zur Verwaltung und muss innert 5 Jahren einer eventuellen neuen RGZS wieder zur Verfügung gestellt werden. Der KBS hat das Vermögen mündelsicher anzulegen und bei einer Auszahlung den Zinsertrag ebenfalls an die Neugegründete RGZS auszuzahlen.

10. Schlussbestimmung

Art. 40
Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung in Reiden vom 16. Februar 2019 beschlossen und treten nach Genehmigung durch den KBS sofort in Kraft. Die früheren Statuten sind somit aufgehoben. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend. Die Statuten sind in maskuliner Form abgefasst und gelten sinngemäss auch für Mitglieder weiblichen Geschlechts.

Statuten RGZS 2019

Die Änderungen treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des KBS in Kraft.

Kaisten, 16. Februar 2019

Die Präsidentin:

U. Flückiger

Ursula Flückiger

Die Aktuarin:

Monika Emmenegger

Die an der GV der RGZS vom 16. Februar 2019 genehmigten Statutenänderungen stehen nicht im Wiederspruch zu den KBS – Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 41 durch den Zentralvorstand genehmigt.

Geroldswil, 17. Oktober 2019

Die Zentral - Vizepräsidentin:

Beatrice Raemy

Der Sekretär:

M. Schönenberger

Martin Schönenberger